

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des deutschen Gesundheitswesens

Von den Anfängen der hygienischen Ortsbeschreibungen bis zur Gründung
des Reichsgesundheitsamtes (das 18. und 19. Jahrhundert)

Fischer, Alfons

Berlin, 1933

4. Armenwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-341990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341990)

man, um auch positiv vorzugehen, zum Zwecke der Kurpfuschereibeseitigung eine bessere Versorgung der Landbevölkerung mit hinreichend unterrichteten Ärzten anstrebte, wie dies von C. L. Hoffmann, Hensler und anderen vorgeschlagen wurde, haben wir bereits oben (S. 63 und 64) geschildert.

Vor allem wurde aber versucht, das Kurpfuschertum durch die Gesetzgebung zu bekämpfen. Fast alle Medizinalordnungen des 18. Jahrhunderts (siehe das Kapitel »Gesundheitsgesetzgebung«) beschäftigten sich u. a. mit diesem Gegenstande; es wurden jedoch auch besondere Vorschriften¹⁾ erlassen, so z. B. in Baden²⁾. Hier wurde am 30. September 1737 den Medicastris die Krankenbehandlung untersagt und den Unterthanen deren Inanspruchnahme verboten; am 10. Oktober 1767 wurden die Pfarrer beauftragt, die Unterthanen vor den Scharfrichtern, Quacksalbern usw. zu warnen und darauf zu achten, daß Weiber und andere unerfahrene Personen keine Arzneien verabfolgen.

Daß diese Maßnahmen, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, von Erfolg begleitet waren, läßt sich nicht feststellen und ist nicht wahrscheinlich; sie waren aber trotzdem erforderlich, weil die Führer des Volkes nichts, was Schaden verhüten kann, verabsäumen durften. Denn mit Recht wurde in der von Krünitz begründeten »Encyclopaedie« im Jahre 1801 dargelegt, daß das Volk zu wenig imstande ist, sein wahres Wohl zu bedenken und sich vor Betrügnern und Vergiftern zu hüten, daß man ihm daher alle Gelegenheiten, sich unglücklich zu machen, aus dem Wege räumen muß, wie man unmündigen Kindern schneidende und andere gefährliche Werkzeuge wegzunehmen pflegt.

4. Armenwesen

Wenngleich man sich in Deutschland schon sehr frühzeitig, namentlich seit Karl dem Großen (Bd. I, S. 147), bemühte, das Armenwesen zu regeln, so blieben diese Maßnahmen, die im 14. und 15. Jahrhundert vorzugsweise in Almosenämtern und Bettelorden (Bd. I, S. 147) bestanden, dennoch lange Zeit mit Fehlern behaftet, besonders weil verabsäumt wurde, die Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit in jedem Einzelfall genügend zu prüfen und Einrichtungen zur Verhütung der Armut zu treffen. Die der christlichen Nächstenliebe entstammte Armenpflege wurde daher oft gewissermaßen zur *Armutspflege*. Grundsätzliche Änderungen traten erst im 16. Jahrhundert (Bd. I, S. 149 ff.), vor allem durch Luther, Vives und Bugenhagen, zutage; viele gute Gedanken wurden damals ausgesprochen, aber die Erfolge waren gering, weil bei den damaligen Zuständen die Aufgabe zu schwierig war (Bd. I, S. 161).

Während des 17. Jahrhunderts, in dem zahlreiche Bürger und Bauern durch den großen Krieg, Hungersnöte, Seuchen und wirtschaftlichen Niedergang verarmten, wurden zwar in einer Reihe von Städten, wie Mainz (1665), Erfurt (1670), Braun-

¹⁾ Siehe: a) Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 84, S. 619); b) C. Fr. L. Wildberg (S. 92, Anmerkung 1, dort S. 179 und 180); c) H. Graack »Kurpfuscherei«, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. VI, S. 119 und 120, Jena 1923.

²⁾ Carl Fried. Gerstlacher »Sammlung aller baden-durlachischen Anstalten und Verordnungen«, Bd. 1, S. 374 und 375, Karlsruhe 1773.

schweig (1673), Frankfurt a. M. (1679), Dresden (1685), Halle (1694), Waisenhäuser¹⁾ gegründet, aber wesentliche Fortschritte hat man auf dem Gebiete des Armenwesens nicht erzielt.

Das Bettelwesen nahm daher einen großen Umfang an, und noch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts waren die hiergegen ergriffenen Maßnahmen ganz unzulänglich. Dies lehrt z. B. die Art, wie Kaiser Karl VI. das Armenwesen in der Stadt Wien zu regeln suchte; in seiner Armenordnung²⁾ vom 26. November 1723 bestimmte er, daß die Bettler aus der Stadt gewiesen oder zur Arbeit angehalten werden sollen, daß aber alten, gebrechlichen Leuten sowie Waisen und verlassenen Kindern geholfen werden muß, und zwar durch Geldmittel, die in Kirchen und Privathäusern zu sammeln sind. Hier wurden also wieder lediglich die von dem Mittelalter her bekannten Wege, Repression und Caritas, beschritten. Auch die ärztliche Hilfe, die man zu Beginn des 18. Jahrhunderts den Armen in Wien³⁾ gewährte, war ungenügend. Ein Regierungserlaß vom 9. Februar 1708 ordnete zwar an, daß für die einzelnen Vorstädte Armenärzte anzustellen sind, die Bezirke waren jedoch viel zu groß, so daß viele Arme unbehandelt blieben; die medizinische Fakultät machte daher 1781 Verbesserungsvorschläge. Als dann aber die Macht der Staaten immer mehr wuchs und in der Aufklärungszeit der Verbrüderungssinn in weite Kreise drang, war der Boden für neue Gedanken und Taten auf dem Gebiete der Armenpflege vorbereitet.

Die Aufgaben, die vorlagen, waren allerdings riesengroß, was schon die gewaltige Zahl der Armen zeigt. Im Jahre 1785 berechnete der Commissarius Rullfs⁴⁾, daß im Kurfürstentum Hannover, wo die Einwohnerziffer sich damals auf 80 000 belief, mehr als 8 000 gesunde Arme vorhanden waren; man nahm an, daß auch in anderen Staaten ungefähr 10% der Bevölkerung ihren Nebenmenschen zur Last fallen. Und über die Eigenschaften der Armen berichtete Chr. Const. Erich Hüpeden⁵⁾ auf Grund seiner Beobachtungen in Rotenburg (Hessen), daß von den Armen, die sich bei der Armenkasse meldeten, »zwei Drittel allzeit gewöhnlich ausgediente Söffer und Söfferinnen« sind. Um so bedeutungsvoller ist es, daß im 18. Jahrhundert neue Versuche, diese schweren und ausgedehnten sozialhygienischen Mißstände zu bekämpfen, unternommen wurden. Es ist freilich nicht gelungen, die Armut dauernd zu beseitigen, aber man erzielte doch vorübergehende Verbesserungen, und die Grundlage für sachgemäßes Handeln wurde damals, namentlich seitdem man die Ursachen der Armut wissenschaftlich eingehend erforschte, geschaffen.

Das dem Armenwesen während des 18. Jahrhunderts in Deutschland gewidmete Schrifttum hat einen so großen Umfang erreicht, daß die 1802 von A. Winkelmann⁶⁾ veröffentlichte Bibliographie für die Aufzählung der

¹⁾ J. C. Kröger »Die Waisenfrage«, 2. Aufl., S. 20, Altona 1852.

²⁾ Eine Photographie des Einblattes, das diese Vorschriften bekannt gibt, befindet sich in der Sammlung A. Fischer.

³⁾ L. Senfelder (Schr.-V., Nr. 151, dort Bd. VI, S. 253).

⁴⁾ Aug. Fr. Rullfs »Über die Preisfrage der Kgl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen: von der vortheilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser«, 2. Aufl., S. 73, Göttingen 1785. — Diesen Berechnungen wurde auch in den »Schwäbischen Provinzialblättern über Armenversorgung und Armenerziehung«, Heft 1, S. 21, Stuttgart 1796, zugestimmt.

⁵⁾ »Stats-Anzeigen«, herausgegeben von A. L. Schlözer, Bd. XII (1788), S. 193.

⁶⁾ Aug. Winkelmann »Litteratur der öffentlichen Armen- und Krankenpflege in Deutschland«, Braunschweig 1802.

selbständigen Schriften und der Zeitschriftenaufsätze 52 Druckseiten benötigte. Unter den dort angeführten Büchern ist zunächst die 1769 erschienene Arbeit des Kopenhagener¹⁾ Pastors Resewitz²⁾ hervorzuheben. Er legte namentlich dar, daß die Versorgung der Armen zunächst eine Aufgabe der christlichen Gemeinden sei, daß hier aber auch für den Staat eine wichtige Pflicht vorliege, besonders weil die große Kindersterblichkeit, durch die dem Staat ein erheblicher Teil des Nachwuchses verlorengelange, im wesentlichen eine Folge der Armut sei. Des weiteren wies er darauf hin, daß man besonders in den größeren Städten Armenärzte anstellen soll, daß jedoch mit ärztlichen Untersuchungen und Vorschriften nichts erreicht wird, wenn die verordneten Heilmittel infolge der Armut der Kranken nicht beschafft werden können. Große Beachtung fanden sodann die Lehren, die Basedow³⁾ 1772 dargeboten hat. Der berühmte Förderer des Erziehungs- und Unterrichtswesens führte vor allem folgendes aus: Solange es an Anstalten fehle, welche gesunden Arbeitslosen eine Erwerbsmöglichkeit vermitteln und für arme Kranke sorgen, könne das Betteln nicht verboten und bestraft werden. Das Übel sei jedoch durch die Erlaubnis zum Betteln und die Barmherzigkeit einzelner Bürger nicht zu beseitigen. Soweit die Kinder der Bettler nicht frühzeitig umkommen, »wachsen nur Mäuler und Magen auf und Füße zum Betteln gehn, aber keine Hände, mit welchen irgendeinem Menschen gedient« werden könne. Betteln führe überdies leicht zu strafbaren Handlungen, so daß schon ein Sprichwort laute: »Die Bettler öffnen den Dieben die Thür«. Von den Bettlern lernen ihre Kinder bis ins 3. und 4. Geschlecht allerlei Laster, wobei man sich auf den Satz »Not hat kein Gebot« stütze. Den Armen müsse man Hilfe für den Unterhalt ihrer Kinder gewähren; wo aber die Unterstützungen mißbraucht werden, sollen alle Rechte der Eltern dem Staate abgetreten werden. Die Kinder der Armen seien im Gartenbau oder in Handwerken auszubilden. Des weiteren sei eine »gute Polizey zum Besten der Gesundheit des großen Haufens, welchen Krankheit und Schwächlichkeit gar leicht in die nothdürftigste Umstände versetzen«, erforderlich. Der Staat solle auch Lebensmittelmagazine, in welchen die Armen nach Möglichkeit billig einkaufen können, einrichten. Es sei aber darauf zu achten, daß die vom Staat unterstützten Bedürftigen es nicht besser haben als die Tagelöhner, die von ihrer Arbeit leben; denn sonst würde sich niemand scheuen, früher oder später dem Staate zur Last zu fallen. Selbst Schwache und Krüppel sollen noch so viel arbeiten, wie es der Rest ihrer Kräfte zuläßt. Die vorgeschlagenen Einrichtungen würden wohl viel Geld kosten, aber der Staat oder die Stadt und alle Wohltäter, welche bisher Bettlern Geld gegeben haben, würden dann einen großen Teil dieser Ausgabe sparen.

Neben diesen und vielen anderen Büchern befaßten sich zahlreiche Aufsätze, die in allgemeinen oder medizinisch-hygienischen Zeitschriften erschienen, mit dem Armenwesen. Es wurden aber diesem Gegenstande auch besondere Zeitschriften gewidmet, so das von dem Göttinger Pastor Wagemann seit 1788 herausgegebene »Göttingische Magazin für Industrie und Armenpflege« und die seit 1796 erschienenen »Schwäbischen Pro-

¹⁾ Die dänischen Einrichtungen auf dem Gebiete des Armenwesens waren damals besonders weit vorgeschritten.

²⁾ Fried. Gabriel Resewitz »Über die Versorgung der Armen«, Kopenhagen 1769.

³⁾ Joh. Bernh. Basedow »Anschläge zu Armen-Anstalten wider die Unordnung der Betteley, besonders in mittelmäßig-großen Städten«, Dessau 1772.

vinzialblätter über Armenversorgung und Armenerziehung«; hier wurden die wichtigsten Fragen und neuesten Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenfürsorge eingehend erörtert und dadurch Anregungen zu weiteren Maßnahmen verbreitet. Man suchte die Armenpflege auch durch Preisaufgaben¹⁾ zu fördern, da man meinte, durch die Veröffentlichung guter Gedanken zur Beseitigung der Mißstände beitragen zu können; so erschienen nach Hunderten zählende Schriften, die zwar nicht immer Wertvolles boten, aber doch in weiten Kreisen Anteilnahme an den Problemen des Armenwesens erweckten.

Dies umfangreiche Schrifttum führte dazu, daß wichtige Maßnahmen geschaffen bzw. nachgeahmt oder ausgebaut wurden. Hierbei sind mannigfache Arten von Einrichtungen zu unterscheiden. Vor allem sind die Anstalten zur Verhütung der Armut von denen zur Unterstützung der Verarmten zu trennen, und unter letzteren muß man wieder gliedern in solche, die den Armen nur eine Beihilfe gewährten, und in solche, welche die Armen, insbesondere in Krankheitsfällen, völlig versorgen sollten. Die Maßnahmen wurden teils auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung, teils von Städten für ihre Einwohner, teils von wohlthätigen Gesellschaften getroffen.

Der Armutverhütung dienten vor allem die Industrieschulen, die zuerst in Göttingen²⁾ (1788), kurz darauf in Würzburg³⁾ (durch fürstbischöfliche Verordnungen vom 26. Juni 1789 und 14. Juni 1790) und dann auch in anderen Städten ins Leben gerufen wurden. Hier sollten Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren im Stricken, Gartenbau u. a. m. unterwiesen werden. Für diesen Unterricht waren aber nicht die sonstigen Schulstunden, sondern freie Stunden zu wählen.

Um den Bedürftigen eine Beihilfe darzubieten, wurden in vielen Orten Armenkassen⁴⁾ gegründet. In München richtete Graf von Rumford⁵⁾ eine Anstalt ein, wo insbesondere die nach ihm benannte (aus Knochen, Knorpeln, Brot, Kartoffeln und Hülsenfrüchten bereitete) Suppe verabreicht wurde. Gemeinnützige Gesellschaften, so in Basel⁶⁾ 1776, in Hamburg⁷⁾ 1788, in Kiel⁸⁾ und Berlin⁸⁾ 1796, wurden gebildet, um Arme zu unterstützen. Als vorbildlich galten damals die Armenanstalten in Hamburg und auch in Pforzheim. In Hamburg⁹⁾ hatte man eine große Anzahl von Armenpflegern,

¹⁾ W. Liese (Schr.-V., Nr. 97, dort Bd. I, S. 310). — Solche Preisaufgaben stammten insbesondere von der Kgl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen (siehe S. 100, Anmerkung 4) und von der hochfürstlich hessen-kasselschen Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste; den Preis der letzteren Gesellschaft erhielt der Göttinger Professor W. J. C. G. Casperson für die Schrift »Abhandlung von Verhütung des Bettelns in einer Haupt- und Residenzstadt«, Kassel 1783.

²⁾ »Über Industrieschulen im allgemeinen und über die Göttingische insbesondere«, Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege Bd. I, Heft 1, Göttingen 1788.

³⁾ W. Liese »Reform und Blüte der öffentlichen Wohlfahrtspflege in dem Fürstentum Würzburg...«, Soziale Kultur, 39. Jahrg. (1919), S. 209ff.

⁴⁾ G. H. von Berg »Handbuch des deutschen Policeyrechts«, 2. Aufl., Teil 3, S. 199, Hannover 1803.

⁵⁾ Benj. v. Rumford »Kleine Schriften«, Bd. 1, S. 245ff., Weimar 1797ff.

⁶⁾ »Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege«, Bd. 3 (1790), S. 191.

⁷⁾ Adolf Buehl »Armenwesen«, Abhandlung in Th. Weyls »Handbuch der Hygiene«, 4. Suppl.-Bd., S. 241, Jena 1904. — Vgl. auch die obigen (S. 83) Darlegungen betr. die Hamburger Krankenbesuchsanstalt.

⁸⁾ G. H. v. Berg (S. 102, Anmerkung 4, dort S. 202).

⁹⁾ Laum »Armenwesen (Geschichte der öffentlichen Armenpflege)«, Abhandlung im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften«, 4. Aufl., Bd. I, S. 949ff., Jena 1923.

welche die Verhältnisse der Bedürftigen prüften; Almosen wurden nur gewährt, soweit einer nicht verdienen konnte, und niemals so viel, daß der Arme sich beim Müßiggang besser als bei der Arbeit stellte. Um zur Arbeit anzuregen, richtete die Hamburger Armenanstalt Spinnereien, Bindgarnfabriken usw. ein. Der Erfolg war groß; denn in den ersten 10 Jahren sank die Ziffer der eingeschriebenen Armen von 7391 auf 3090, die der in Anstalten untergebrachten von 9757 auf 4731, und in dem Bericht¹⁾ der Armenanstalt vom Jahr 1791 hieß es, daß in Hamburg »der Bettelei gesteuert sei«. Aber nach kurzer Zeit trat der Verfall ein; die Hamburger Anstalt wies bereits 1801 einen Fehlbetrag von über 60 000 Mark auf, und dieser stieg dann noch von Jahr zu Jahr. In anderen Städten, welche gleichartige Einrichtungen getroffen hatten, war das Ergebnis ähnlich. Die Armenanstalten in Pforzheim²⁾ wurden zu den besten von ganz Deutschland gezählt, weil sie sich durch genaue Aufsicht der Armen, durch eine mit der Armenschule verbundene Spinnschule und durch Veröffentlichungen der Armenangelegenheiten auszeichneten. Die Stadt Pforzheim war in kleine Bezirke, von denen jeder einen Armenvorsteher hatte, eingeteilt; die Armen-Deputation, die aus fürstlichen Beamten, Stadträten und anderen Bürgern bestand und jeden Montag sich versammelte, beaufsichtigte die Armen hinsichtlich der Gesundheit, des Fleißes, des Betragens und der Bedürfnisse. Aber auch in Pforzheim erkalten nach einigen Jahren tatkräftigen Wirkens die dem Armenwesen gewidmeten Bestrebungen, so daß die Bettelei wieder überhandnahm³⁾.

Für diejenigen Armen, die ganz auf die Hilfe anderer angewiesen waren, wurde, soweit sie krank waren, in Krankenhäusern, die ja vorzugsweise den Unbemittelten dienten (siehe das Kapitel »Krankenanstalten«), gesorgt; soweit sie arbeitsfähig waren, wurden sie in Arbeitshäusern oder Zuchthäusern untergebracht. Die Arbeitshäuser⁴⁾ stellten für Arme, die keine eigene Beschäftigung fanden oder denen es an einem geeigneten Arbeitsraume sowie im Winter an der erforderlichen Heizung fehlte, einen freien Zufluchtsort dar. Den Zuchthäusern⁴⁾ dagegen überwies man die Arbeitsscheuen, die nicht arbeiten wollten bzw. bei der ihnen übertragenen Arbeit träge und unordentlich waren oder sich sonst so verhielten, daß ein Zwang auf sie ausgeübt werden mußte. Vielfach waren aber, was v. Berg als unbillig bezeichnete, Arbeitshaus und Zuchthaus »vermischt«, d. h. räumlich eng beieinander und der gleichen Verwaltung unterstellt, ja sogar, wie in Pforzheim⁵⁾, überdies noch mit dem Waisenhaus, dem Krankenhaus und der Irrenanstalt verbunden.

¹⁾ »Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgange der Hamburgischen Armen-Anstalt«, Bd. I, S. 114, Hamburg 1794.

²⁾ »Schwäbische Provinzialblätter über Armenversorgung und Armenerziehung«, 1796, Heft 2, S. 86 ff.

³⁾ Joh. Chr. Roller »Erster Versuch einer Beschreibung der Stadt Pforzheim, mit besonderer Beziehung auf das physische Wohl ihrer Bewohner«, S. 140, Pforzheim 1811.

⁴⁾ G. H. v. Berg (S. 102, Anmerkung 4, dort S. 208 und 209).

⁵⁾ (J. J. Reinhard) »Umständliche Nachricht von dem Waisenhaus wie auch Tol- und Krankenhause zu Pforzheim, ingleichen von dem Zucht- und Arbeitshause daselbst«, Karlsruhe 1759. — Bemerkte sei, daß der Begriff »Zuchthaus« damals nicht immer die gleiche Bedeutung hatte wie heute. Dies geht insbesondere aus der Verordnung, welche Carl Friedrich am 11. Mai 1758 (siehe »Landesfürstliche Ordnungen, wornach die Verfassung des Waisenhauses zu Pforzheim und des dazu gehörigen Tol- und Krankenhauses dermalen eingerichtet ist«, S. 133, Karlsruhe 1759) erließ, hervor; hier heißt es, daß das Zuchthaus bisher nur mit solchen Leuten, »welche mit

Neben den genannten und vielen anderen derartigen Anstalten suchte man in allen Staaten auch durch die Gesetzgebung das Armenwesen zu verbessern. Die Zahl dieser Vorschriften¹⁾, die bald als selbständige Verordnungen, bald als Teile eines allgemeinen Gesetzgebungswerks erschienen, ist überaus groß. Als ein Beispiel dafür, wie häufig sich in manchen Staaten die Gesetzgebung mit diesem Gegenstande beschäftigte, sei auf das Fürstbistum Würzburg hingewiesen. Hier verbot die Almosenordnung²⁾ vom 24. Juni 1732, die am 16. November 1749 wiederholt wurde, das Betteln in den Kirchen und auf den Gassen, während das Einsammeln freiwilliger Gaben durch verpflichtete Vierteldiener von Haus zu Haus gestattet wurde; in der Zeit von 1786 bis 1791 wurden 7 Erlasse, welche die Armenpolizei auf dem Lande zu regeln suchten, geschaffen und dann in einem Gesetzbuch³⁾ zusammengefaßt veröffentlicht. In Hessen⁴⁾ wurde in den Jahren 1752 und 1763 die Ausweisung der Bettler aus dem Lande angeordnet; die Bestimmungen mußten aber, da sie nicht genau befolgt wurden, 1765 erneuert werden. In ähnlicher Weise befaßten sich auch in vielen anderen Staaten die Gesetze nur mit der Ausweisung der Bettler. Bemerkenswert ist aber die braunschweig-sche⁵⁾ Vorschrift, daß fremde Arme, die infolge einer Krankheit liegenbleiben, nicht fortgeschafft, sondern gehörig gepflegt werden sollen.

5. Gesundheitsstatistik

Schon im 15. Jahrhundert (Bd. I, S. 63) suchte man in deutschen Städten zuverlässige Angaben über die Einwohnerzahl und die Bevölkerungszusammensetzung zu gewinnen. Während des 16. und besonders des 17. Jahrhunderts (Bd. I, S. 294) wurden dann erhebliche Fortschritte auf dem Gebiete der Bevölkerungs- bzw. Gesundheitsstatistik in mancherlei Richtungen erzielt: damals fing man an, die Vorgänge der Bevölkerungsbewegung (Eheschließungen, Geburten, Todesfälle) aufzuzeichnen, auch die Todesursachen zu vermerken, den Zahlenstoff wissenschaftlich zu verarbeiten (C. Neumann) und Vorschläge für den Ausbau der Gesundheitsstatistik (Leibniz) zu kennzeichnen. Daß diese Anregungen Früchte trugen, zeigt die während des 18. Jahrhunderts in Deutschland erfolgte Entwicklung der Gesundheitsstatistik.

Nachdem die Staaten zu größerer Macht gelangt waren, wurde das Bedürfnis, die Volksmenge nach Möglichkeit ziffernmäßig genau zu kennen, noch stärker als zuvor empfunden; denn hauptsächlich nach der Größe der Bevölkerungszahl wurde

grob, die bürgerliche Ehre mehrentheils angreifenden Verbrechen sich vergangen haben, besetzt war, daß aber diejenigen, die sich derartiger Missetaten nicht schuldig gemacht, sondern etwa auf geringere Art sich verfehlt haben, so daß die Zucht der Obrigkeit erforderlich ist, durch ihren Aufenthalt am Ort der Zucht in ihrer Ehre nicht benachteiligt werden sollen«. Siehe auch W. Stemmer »Zur Geschichte des Waisen-, Toll- und Krankenhauses sowie Zucht- und Arbeitshauses in Pforzheim«, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 70 (1913), S. 432 ff.

¹⁾ Viele dieser Verordnungen hat v. Berg (S. 102, Anmerkung 4, dort S. 190ff.) angeführt.

²⁾ »Sammlung hochfürstl.-würzburgischer Landesverordnungen«, Teil 2, S. 62, Würzburg 1776.

³⁾ »Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen-Polizey auf dem Lande ... in dem fürstlichen Hochstifte Würzburg«, Würzburg 1791.

⁴⁾ »Sammlung fürstl. hessischer Landesordnungen«, Teil VI, Kassel 1786 (?).

⁵⁾ G. H. v. Berg (S. 102, Anmerkung 4, dort S. 196).